

Antrag

des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Beobachtung der Evangelischen Freikirche Riedlingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) konkret erfüllt sieht, die „Evangelische Freikirche Riedlingen e. V.“ (EFK) unter Beobachtung zu stellen und welche Extremismuseinstufungen sowohl für die EFK als auch für einzelne Personen innerhalb der EFK vorgenommen wurden;
2. seit wann die EFK beobachtet wird und ob es einen bestimmten Anlass oder ein bestimmtes Ereignis gab, das zur Beobachtung der Gemeinde führte;
3. welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die das LfV als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates wertet (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);
4. welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die aus Sicht des LfV antisemitische Tendenzen enthalten (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);
5. welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die eine prosemistische Haltung ausdrücken (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);
6. welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die eine staatslegitimierende Haltung ausdrücken oder sich explizit zum Staat und seiner freiheitlichen Grundordnung bekennen (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);

7. wo das LfV Grenzen der „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ aus Artikel 4 Grundgesetz sieht, bei deren Übertretung der Staat mit welcher Legitimation tätig werden könnte;
8. welche weiteren Freikirchen oder Gruppierungen innerhalb des christlichen Spektrums in Baden-Württemberg über eine Extremismuseinstufung verfügen und unter Beobachtung stehen;
9. welche konkreten Maßnahmen die EFK und mögliche andere Beobachtungsobjekte durchführen müssten, um nicht mehr vom LfV beobachtet zu werden;
10. wie das LfV in Hinblick auf das Ende der Coronademonstrationen und dem Wegfall der sogenannten Coronaschutzmaßnahmen die künftige Entwicklung staatsdelegitimierender Tendenzen einschätzt.

22.2.2023

Goßner, Baron, Dr. Balzer, Dr. Podeswa, Klauß, Eisenhut, Bamberger, Wolle AfD

Begründung

Im Jahresrundbrief des Vereins „Netzwerk bibeltreuer Christen e. V.“ wird berichtet, dass das Ordnungsamt Biberach die Evangelische Freikirche Riedlingen im September 2022 über eine Beobachtung durch das LfV informiert hat. Laut Ordnungsamt wird der EFK vorgeworfen, Inhalte mit staatsdelegitimierenden und antisemitischen Tendenzen zu verbreiten. Da die Beobachtung einer christlichen und proisraelischen Gemeinde ein Novum darstellt, möchte der Antrag die Gründe und Legitimation für einen solchen Eingriff in die Religionsfreiheit genauer beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2023 Nr. IM6-0141.5-402 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) konkret erfüllt sieht, die „Evangelische Freikirche Riedlingen e. V.“ (EFK) unter Beobachtung zu stellen und welche Extremismuseinstufungen sowohl für die EFK als auch für einzelne Personen innerhalb der EFK vorgenommen wurden;*
- 2. seit wann die EFK beobachtet wird und ob es einen bestimmten Anlass oder ein bestimmtes Ereignis gab, das zur Beobachtung der Gemeinde führte;*

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachtet die „Evangelische Freikirche Riedlingen e. V.“ (EFK) seit Mai 2022 und führt die Gruppierung als gesichert extremistische Bestrebung innerhalb des Phänomenbereichs der „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.

Die Zuordnung der EFK sowie der ihr zugehörigen Personen zum Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ erfolgt auf Grundlage der §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Sie ergibt sich hauptsächlich aus den staatsfeindlichen und teilweise antisemitischen, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Inhalten mehrerer Predigten sowie der Verbreitung dieser extremistischen Inhalte durch die EFK unter anderem auf ihrer Internetseite.

3. *welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die das LfV als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates wertet (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);*
4. *welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die aus Sicht des LfV antisemitische Tendenzen enthalten (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);*
5. *welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die eine prosemistische Haltung ausdrücken (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);*
6. *welche Aussagen und Textpassagen im Rahmen der EFK getätigt oder veröffentlicht wurden, die eine staatslegitimierende Haltung ausdrücken oder sich explizit zum Staat und seiner freiheitlichen Grundordnung bekennen (Auflistung der zitierten Aussagen bitte nach Datum, Titel der Predigt/des Textes, Name des Verfassers);*

Zu 3. bis 6.:

Die Ziffern 3 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung (Beobachtung) setzt grundlegend voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich dabei aus einer Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse. Beispielsweise umfasst dies Pressemitteilungen sowie Verlautbarungen und Äußerungen des Personenzusammenschlusses bzw. der für ihn tätigen Mitglieder. Insbesondere können Äußerungen, Handlungen und Verlautbarungen von Repräsentanten in Interviews, im Internet oder auf Demonstrationen als tatsächliche Anhaltspunkte gewertet werden.

Angesichts der erheblichen Menge der auf der EFK Homepage, über YouTube oder der Videoplattform Odysee veröffentlichten Predigten wäre eine abschließende und aufgeschlüsselte Darstellung aller verfassungsschutzrelevanten Äußerungen im Sinne der Anfrage allenfalls über eine händische Aktenauswertung möglich, die nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar ist. Eine Darstellung verfassungsschutzrelevanter Äußerungen kann an dieser Stelle daher lediglich beispielhaft erfolgen. Aussagen und Textpassagen, die keine extremistischen Anhaltspunkte im Sinne des LVSG enthalten, werden zwar im Rahmen der Gesamtschau gewürdigt, jedoch nicht systematisch dokumentiert.

Im Hinblick auf eine Offenlegung von Personendaten steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG) entgegen. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Weitergabe dieser Informationen nicht erfolgen kann. Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der sich das Innenministerium anschließt, unterliegt die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), vgl. auch die Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten,

Drucksache 16/8628“, Landtagsdrucksache 16/9136, sowie die Antwort des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Landtagsdrucksache 16/9915. Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG) des vom Auskunftsinhalt Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen. Vorliegend ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Auf der anderen Seite ist das Informationsziel des Abgeordneten zu berücksichtigen. Ausweislich der Begründung geht es den Antragstellern im Kern um eine Auskunft über die Gründe für eine verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung der EFK durch das LfV. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten, insbesondere vom LfDI vertretenen Maßstabs führt eine sorgfältige Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Fall das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht überwiegt und folglich die in Rede stehenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten nicht offengelegt werden können.

Vor diesem Hintergrund kann Folgendes mitgeteilt werden:

Auf der Homepage der EFK sind im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zahlreiche Predigten oder Beiträge zu finden, mit denen anhaltend extremistische, insbesondere staatsdelegitimierende und verschwörungsideologische Inhalte verbreitet werden. Es wird bewusst versucht, z. B. Assoziationen zum Nationalsozialismus zu schaffen, um die Regierenden als Urheber der Maßnahmen maximal zu verunglimpfen. So enthalten die Predigten bzw. Beiträge Titel wie „Der totale Impfkrieg geht in die nächste Runde.“ (EFK Homepage, Beitrag vom 1. Juli 2021) oder „Es geht um ihren Missbrauch, um ihren schlimmen, satanischböartigen, an Menschenverachtung kaum mehr zu überbietenden Missbrauch im Zusammenhang des Coronaterrors.“ (EFK Homepage, Predigtarchiv, Predigt vom 31. Oktober 2021). Politiker werden als „Unrecht- und Willkürherrschende“ bezeichnet, die „von den bösen satanischen Mächten dahinter“ gesteuert würden. Sie seien „Möchtegerneliten“, die man nicht fürchte (EFK Homepage, Predigtarchiv, Predigt vom 2. Januar 2022).

Zudem werden in den Predigten bekannte antisemitische Codes genutzt, so beispielsweise in einer Predigt vom 11. Oktober 2020, die ausschnittsweise bei YouTube hochgeladen wurde. Dort wird vertreten, dass ein „3. Weltkrieg“ im Gange sei („Wir stehen seit Beginn des Coronaterrors in einem 3. Weltkrieg“), der von einer „globalen Elite“ geführt werde, die „fast alle Regierungen dieser Erde in der Hand“ habe, „um sie zum Krieg gegen ihre eigenen Völker zu gebrauchen“. Eine „internationale Hochfinanz“ kaufe Unternehmen billig ein, die angeblich durch die staatlichen Coronamaßnahmen (absichtlich) in die Insolvenz getrieben würden. „Gigantische Übernahmen quasi zum Nulltarif“ würden vorbereitet. Jener „3. Weltkrieg“ übertreffe „an perfider Perversion alles, was die Menschheit bis heute gesehen hat“.

Die Aussagen relativieren in der Gesamtschau einerseits die Zeit des Nationalsozialismus. Andererseits werden eindeutige antisemitische Codes einer „globalen Elite“ und „internationalen Hochfinanz“ bedient. Jenen vermeintlich verschwörerisch agierenden Gruppen wird die vorsätzliche Zerstörung der Wirtschaft im Interesse des eigenen, finanziellen Profits unterstellt; eine Erzählung, die typischerweise antisemitisch gebraucht wird.

Neben der Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und dem Gebrauch antisemitischer Codes lassen sich auch durch den wiederholten Rekurs auf „satanische“ Mächte im Hintergrund antisemitische Untertöne bzw. Tendenzen begründen. So wird in diversen Predigten von „satanisch gesteuerten Finsternismächten“, den „im Hintergrund von Satan getriebenen Mächtigen“ oder den „satanischen Hintergrundkräften“, die eine „neue Weltordnung gegen die Menschheit erzwingen wollten“ gesprochen. In einer Predigt am 22. Mai 2022 ist u. a. die Rede vom „Thron des Tieres“, wobei das „Tier eventuell von Jerusalem aus regiere“.

7. wo das LfV Grenzen der „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ aus Artikel 4 Grundgesetz sieht, bei deren Übertretung der Staat mit welcher Legitimation tätig werden könnte;

Zu 7.:

In Bezug auf die EFK steht nicht deren (christlich-)religiöse Ausrichtung in Frage, sondern politische Äußerungen, die als staatsfeindlich und teils antisemitisch bewertet werden und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Das LVSG definiert insofern die Voraussetzungen für staatliches Handeln.

8. welche weiteren Freikirchen oder Gruppierungen innerhalb des christlichen Spektrums in Baden-Württemberg über eine Extremismuseinstufung verfügen und unter Beobachtung stehen;

Zu 8.:

Derzeit wird keine andere Freikirche oder Gruppierung christlicher Prägung in Baden-Württemberg als extremistisch eingestuft und beobachtet.

9. welche konkreten Maßnahmen die EFK und mögliche andere Beobachtungsobjekte durchführen müssten, um nicht mehr vom LfV beobachtet zu werden;

Zu 9.:

Die Beobachtung extremistischer Bestrebungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen des LVSG, insbesondere §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 LVSG. Liegen die Voraussetzungen für eine Beobachtung nicht mehr vor, ist die Beobachtung dementsprechend einzustellen.

10. wie das LfV in Hinblick auf das Ende der Coronademonstrationen und dem Wegfall der sogenannten Coronaschutzmaßnahmen die künftige Entwicklung staatsdelegitimierender Tendenzen einschätzt.

Zu 10.:

Das LfV beobachtet, dass die bekannten Akteure der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“, insbesondere jene, die seit den Protesten gegen die staatlichen Coronaschutzmaßnahmen über eine hohe Reichweite verfügen, nach dem weitgehenden Wegfall der Coronaschutzmaßnahmen versuchen, andere Themen zu instrumentalisieren, um ihre Agitation gegen den Staat, seine Akteure und Entscheidungen fortzusetzen. So wird beispielsweise der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine oder die hohe Inflation immer wieder in einschlägigen Messengerkanälen diskutiert. Die Anschlussfähigkeit ist allerdings derzeit nicht mit jener der staatlichen Coronaschutzmaßnahmen vergleichbar. Aber auch andere Themen, insbesondere der Klimawandel sowie (zukünftige) Maßnahmen zu seiner Verlangsamung, können geeignet sein, diese Anschlussfähigkeit wiederherzustellen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen